

Synopse zum 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung

Bestandsvertrag	1. Nachtrag
§ 1	§ 1
<b>Gegenstand des Vertrages</b>	<b>Gegenstand des Vertrages</b>
<p>(1) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass sie im Bereich der kommunalen Wärmeplanung im Verbund zusammenarbeiten und diese gemeinschaftlich durchführen wollen. Für die bestehenden Gemeindegebiete soll eine kommunale Wärmeplanung bis zum Jahr 2028 erstellt werden.</p>	unverändert
<p>(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie vom vereinfachten Verfahren für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnenden nach § 22 WPG i.V.m. § 2 BbgWPV keinen Gebrauch machen werden.</p>	unverändert
<p>(3) Die gemeinsame Umsetzung des Vorhabens im Verbund soll zur Minimierung der Kosten für die einzelnen Kommunen beitragen. Darüber hinaus sollen gemeindeübergreifenden Synergien geschaffen werden, die eine effiziente und nachhaltige Energieversorgung sicherstellen.</p>	unverändert
§ 2	§ 2
<b>Verfahrensfestlegung</b>	<b>Verfahrensfestlegung</b>
<p>(1) Die Vertragskommunen werden auf der Grundlage dieses Vertrages einen externen Dienstleister mit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans beauftragen. Die</p>	unverändert

Synopse zum 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung

<p>dass für alle Vertragskommunen eingemeinsamer Wärmeplan zu erstellen ist, der für jede Vertragskommune auf die jeweilige Gemarkung individuell an die Bedürfnisse angepasst ist.</p>	
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>
<p><b>Beauftragung</b></p>	<p><b>Beauftragung</b></p>
<p>(1) Hinsichtlich der Beauftragung eines externen Dienstleisters für die kommunale Wärmeplanung erarbeitet die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Einvernehmen mit den Vertragskommunen qualifizierte Zuschlagskriterien und führt die Ausschreibung durch. Es wird eine Auswahlentscheidung im Einvernehmen mit allen Vertragskommunen getroffen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Vertragskommunen werden gemeinschaftlich ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage des Musterleistungsverzeichnisses erstellen und den Prozess bis zur Fertigstellung der kommunalen Wärmeplanung (exemplarisch Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Szenarienermittlung, Erstellung eines Maßnahmenkatalogs etc.) gemeinsam begleiten. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass die Datenerhebung, die im Rahmen der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erforderlich wird, von dem zu beauftragenden externen Dienstleister vollumfänglich durchzuführen sind. Sollten</p>	<p>unverändert</p>

Synopse zum 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung

<p>der kommunalen Wärmeplanung erforderlich und von dem externen Dienstleister angefordert werden, verpflichten sich die Vertragskommunen, diesem die angeforderten Daten uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>(3) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass die Erstattung des finanziellen Mehraufwandes bei dem für das Bauordnungsrecht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg beantragt und ausgeschöpft werden soll.</p>	<p>(3) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass die <b>Beantragung und Ausschöpfung der</b> Erstattung des finanziellen Mehraufwandes bei dem für das Bauordnungsrecht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg <b>durch jede Vertragskommune eigenverantwortlich für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfolgt.</b></p>
<p>(4) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, die Öffentlichkeit über den Sachstand der kommunalen Wärmeplanung durch gemeinsame Informationsvorlagen zu informieren.</p>	<p>(4) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, die Öffentlichkeit über den Sachstand der kommunalen Wärmeplanung durch gemeinsame Informationsvorlagen zu informieren. <b>Die Verantwortung für die jeweilige Veröffentlichung, Kommunikation und sonstige Öffentlichkeitsarbeit verbleibt bei jeder Vertragskommune eigenverantwortlich.</b></p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p><b>Durchführung der Aufgaben</b></p>	<p><b>Durchführung der Aufgaben</b></p>
<p>(1) Die Vertragskommunen bilden zur fachlichen Beratung und Koordination der kommunalen Wärmeplanung eine sogenannte „Steuerungsgruppe“. Diese besteht aus den jeweiligen zuständigen</p>	<p>Unverändert</p>

Synopse zum 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung

<p>Daneben ist eine nicht stimmberechtigte Vertretung des externen Dienstleistungsunternehmens, welches mit der Planung betraut werden wird, zu laden.</p>	
<p>(2) Die „Steuerungsgruppe“ entscheidet gemeinsam über Strategien und Projektschritte innerhalb der kommunalen Wärmeplanung und repräsentiert die Belange und Perspektiven der kommunalen Vertretungen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Mitglieder der „Steuerungsgruppe“ sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.</p>	<p>(2) Die „Steuerungsgruppe“ <b>begleitet die kommunale Wärmeplanung fachlich und beratend. Sie dient dem Austausch zwischen den Vertragskommunen, der Abstimmung des Vorgehens sowie der gemeinsamen Erarbeitung von Empfehlungen zu Strategien und Projektschritten innerhalb der kommunalen Wärmeplanung. Entscheidungsbefugnisse werden der „Steuerungsgruppe“ nicht eingeräumt. Diese verbleiben ausschließlich bei den jeweils zuständigen Organen der Vertragskommunen. Das Nähere zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der „Steuerungsgruppe“ regeln die Vertragskommunen einvernehmlich.</b></p>
<p>(3) Die „Steuerungsgruppe“ trifft sich turnusmäßig alle drei Monate, um sich über den Sachstand der kommunalen Wärmeplanung auszutauschen. Daneben kann jede Vertragskommune unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen außerordentliche Treffen nach individuellem Bedarf einberufen. In Eilfällen kann diese Ladungsfrist auf ein dem Einzelfall angemessenes Maß verkürzt werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Daneben ist eine „Projektleitung“ zu</p>	<p>unverändert</p>

Synopse zum 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung

<p>bestimmen, welche die Koordination der gemeinschaftlich beschlossenen Aufgaben organisatorisch übernimmt und für die Vertragskommunen mit außerhalb der Verwaltungen stehenden Akteuren interagiert. Die Projektleitung wird aus der Steuerungsgruppe gewählt und besteht aus einem Projektleiter und einer Stellvertretung.</p>	
<p>§ 5</p>	<p>§ 5</p>
<p><b>Finanzierung</b></p>	<p><b>Finanzierung</b></p>
<p><del>(1) Die Vertragskommunen tragen die Kosten im Innenverhältnis wie folgt: Die Vertragskommunen übernehmen den Rechnungsbetrag über die im Angebot des externen Dienstleisters enthaltenen Leistungen entsprechend ihrer zugrunde gelegten Einwohnerzahlen mit Stichtag vom 01.01.2024 prozentual. Danach trägt die Stadt Altlandsberg mit 9.819 Einwohnern: 12,47 %, die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf mit 14.867 Einwohnern: 18,88 %, die Gemeinde Hoppegarten mit 19.005 Einwohnern: 24,13 %, die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit 19.632 Einwohnern: 24,93 % und die Gemeinde Petershagen-Eggersdorf mit 15.438 Einwohnern: 19,60 %. Die Aufteilung der Rechnungsbeträge erfolgt durch den externen Dienstleister.</del></p>	<p>gestrichen</p>
<p>(2) Sofern nicht im Angebot des externen Dienstleisters enthaltene Leistungen zusätzlich in Auftrag gegeben werden</p>	<p><b>(2) Sofern Leistungen, die nicht vom Angebot des externen Dienstleisters umfasst sind, zusätzlich beauftragt werden sollen,</b></p>

Synopse zum 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung

<p>„Steuerungsgruppe“. Die anfallenden Kosten hierfür werden gemäß den vorgenannten Einwohnerzahlen zwischen den Vertragskommunen prozentual verteilt. Werden zusätzliche Leistungen (z.B. Abfrage der Schornsteinfegerdaten etc.) beauftragt, die nur einzelne Vertragskommunen benötigen, so werden die anfallenden Kosten von den jeweiligen Kommunen selbst finanziert. Eine Zustimmung der anderen Vertragskommunen bedarf es dafür nicht. Sofern das Angebot der Zusatzleistungen auf einer anderen Bezugsgröße als der Einwohnerzahl (z.B. Gemeindefläche, Zahl der Haushalte) basiert, so verteilen sich die Zusatzkosten danach.</p>	<p>die „Steuerungsgruppe“ hierzu. Die Beauftragung zusätzlicher Leistungen erfolgt durch die jeweils zuständige Vertragskommune im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sollten die Zusatzleistung allen Kommunen zugutekommen, wird nach Beratung in der „Steuerungsgruppe“ ein Einvernehmen aller Kommunen eingeholt. Die dann anfallenden Kosten hierfür werden, sofern das Einvernehmen aller Vertragskommunen vorliegt, entsprechend dem im Angebot des externen Dienstleisters ausgewiesenen Stundenaufwand auf die Vertragskommunen verteilt. Soweit nachbeauftragte Leistungen keinem Stundenaufwand zugeordnet werden können, wird die Verteilung der hierauf entfallenden Kosten durch die Vertragskommunen einvernehmlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Veranlassungs- und Nutzungsbezugs festgelegt. Werden zusätzliche Leistungen beauftragt, die ausschließlich einzelne Vertragskommunen betreffen oder nur von einzelnen Vertragskommunen benötigt werden, tragen diese die dadurch entstehenden Kosten selbst.</p>
<p>(3) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung als gemeinsame Auftragsausschreibung über (Teil-)Lose ausschreiben, um die gemeindespezifischen Aspekte der Wärmeplanung abzudecken und eine spezialisierte Bearbeitung zu</p>	<p>unverändert</p>

Synopse zum 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung

<p>gewährleisten. Der nach den gemeinsam festgelegten Eignungskriterien beauftragte externe Dienstleister soll dennoch eine gemeinsame Wärmeplanung erstellen, der für jede Vertragskommune einen individuellen Teil enthält, sowie eine auf Grundlage von § 3 Absatz 1 dieses Vertrages differenzierte Abrechnungsaufteilung vorzunehmen und den jeweiligen Vertragskommunen zuzustellen.</p>	
§ 6	§ 6
<b>Aufschiebende Bedingung, Laufzeit und Inkrafttreten</b>	<b>Aufschiebende Bedingung, Laufzeit und Inkrafttreten</b>
<p>(1) Dieser Vertrag gilt für die gesamte Projektlaufzeit. Die Projektlaufzeit beginnt mit wirksamem Zustandekommen dieses Vertrages. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragskommunen in Kraft.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Projektlaufzeit endet mit Abrechnung der Schlussrechnungen nach erfolgter Erstellung der kommunalen Wärmeplanung sowie der Zahlung der Kostenanteile der Vertragskommunen.</p>	<p>unverändert</p>
§ 7	§ 7
<b>Kündigung</b>	<b>Kündigung</b>
<p>(3) Die Vertragskommunen vereinbaren ausdrücklich und unwiderruflich, dass eine Kündigung dieser Vereinbarung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann, insbesondere wenn unter Berücksichtigung</p>	<p><b>(1) Die gesetzlichen Regelungen über die Beendigung öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere nach §§ 60, 62 VwVfG in Verbindung mit § 314 BGB, bleiben unberührt. Im Falle der</b></p>

Synopse zum 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung

<p>Abwägung aller Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragskommunen zu erklären. Die wirksame Kündigung berührt nicht die vertragliche Verpflichtung zur prozentualen Zahlung des bereits an den externen Dienstleister übermittelten Auftrages. Eine Rückgewähr des bereits gezahlten Rechnungsbetrages ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>Vereinbarung bleiben bereits begründete Zahlungs- und Erstattungsverpflichtungen der Vertragskommunen für bis dahin beauftragte oder erbrachte Leistungen unberührt. Eine Rückgewähr bereits geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.</b></p>
<p>(4) Eine Beendigung bzw. Teilbeendigung dieses Vertrages kommt nur unter gemeinsamer und einvernehmlicher Vereinbarung aller Vertragskommunen in Betracht.</p>	<p><b>(2)</b> Eine Beendigung oder Teilbeendigung dieses Vertrages ist nur durch schriftliche, einvernehmliche Vereinbarung aller Vertragskommunen zulässig.</p>
<p>§ 8</p>	<p>§ 8</p>
<p><b>Sonstige und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>Sonstige und Schlussbestimmungen</b></p>
<p>(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Der Vertrag wird 5-fach ausgefertigt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 9</p>	<p>§ 9</p>
<p><b>Salvatorische Klausel</b></p>	<p><b>Salvatorische Klausel</b></p>
<p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. An die Stelle der</p>	<p>unverändert</p>

Synopse zum 1. Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Wärmeplanung

gesetzliche Regelung, die dem Willen der Vertragskommunen am nächsten kommt.	
(2) Sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, haben sich die Vertragskommunen so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles Erforderliche zu tun, um die vertraglichen Lücken zu schließen und dem Vertragszweck gerecht zu werden.	unverändert